

Bebauungsplan „Bildungszentrum am Bahnhof“



**Stadt Freilassing
Landkreis Berchtesgadener Land**

**Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung mit
integrierter Relevanzprüfung
Worst – Case Szenario**

Stand: 17. Oktober 2025

Auftraggeber:

Stadt Freilassing
Münchener Straße 15
83395 Freilassing

Bearbeitung:

iSA Ingenieure
Hauptstr. 31
82433 Bad Kohlgrub

Telefon: 0 88 45 – 703 81 81
Fax: 0 88 45 – 757 99 49

.....
Liu Bauer
(M.Sc. Biologie)

Heltersberg, am 17. Oktober 2025

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung.....	6
1.1 Anlass und Aufgabenstellung	6
1.2 Lage und Beschreibung des Eingriffsbereiches	7
2 Grundlagen.....	8
2.1 Rechtliche Grundlagen	8
2.2 Datengrundlagen	9
2.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen	9
3 Wirkungen des Vorhabens	10
3.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse	10
3.2 Anlagebedingte Wirkungen	11
3.3 Betriebsbedingte Wirkungen	11
4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	11
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung	11
4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG).....	15
5 Bestand und Darlegung der Betroffenheit der Arten.....	19
5.1 Verbotstatbestände.....	19
5.2 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie	20
5.3 Säugetiere: Fledermäuse	20
5.3.1 Fazit	24
5.4 Reptilien.....	27
5.4.1 Allgemeine Abschichtung	27
5.4.2 Ökologie der Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)	28
5.4.3 Vorortbegehung.....	29
5.4.4 Habitatpotential für Zauneidechsen.....	30
5.4.5 Fazit	33
5.5 Prüfung der Verbotstatbestände für folgende Arten	34
5.6 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie	
36	
5.6.1 Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten.....	37
6 Quellen- und Literaturverzeichnis	47

Abkürzungsverzeichnis

BHD *Brusthöhendurchmesser, der Durchmesser eines Baumstammes auf ca. 1,30 m Höhe*

BNatSchG *Bundesnaturschutzgesetz*

LfU *Landesamt für Umwelt*

sAP *spezielle artenschutzrechtliche Prüfung*

UG *Untersuchungsgebiet*

Abbildungs- und Tabellenverzeichnis

Abbildung 1: Luftbild des Plangebiets (schwarz umrandet, ohne Maßstab)	7
Abbildung 2: Aufbauschema eines Ersatzhabitats mit Überwinterungsmöglichkeit, Totholz und Eiablatesubstrat.....	17
Abbildung 3: Artnachweis der Zauneideche (<i>Lacerta agilis</i>) im ca. 2 km Radius um das Plangebiet herum (Rote Punkte)	27
Abbildung 4: Typische Strukturen auf den Schulhöfen und um die Schulgebäude.....	30
Abbildung 5: Grünstreifen auf der Ostseite der Realschule	31
Abbildung 6: Westlicher Teil der Südseite der Realschule	32
Abbildung 7: Südseite der Realschule. Oben links: Kurzrasen zwischen der Böschung bis zum östlichen Teil, ca. 20 m Abstand. Rechts: Östlicher Teil	33

Tabelle 1: LfU Artinformation Säugetiere Berchtesgadener Land, erweiterte Auswahl nach Lebensraumtyp „Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen“	20
Tabelle 2: LfU Arteninformation TK-Blatt Suche 8143 Freilassing, Erweiterte Auswahl nach Lebensraumtyp „Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen“	21
Tabelle 3: LfU Arteninformation Vogelarten im Berchtesgadener Land, Erweiterte Auswahl nach Lebensraumtyp "Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen"	38
Tabelle 4: LfU Arteninformation Vogelarten TK-Blatt Suche 8143 Freilassing, Erweiterte Auswahl nach Lebensraumtyp "Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen"	39
Tabelle 5 Ergebnis der avifaunistischen Untersuchung in der Staufenstraße 2023, Fett= sap-relevante Arten.....	40
Tabelle 6 sap-relevante Arten von den im Untersuchungsgebiet Matulusstraße 2019 festgestellten Vogelarten	40

1 Einführung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Gegenstand der vorliegenden speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) ist der Bebauungsplan „Bildungszentrum am Bahnhof“ der Stadt Freilassing im Landkreis Berchtesgadener Land. Mit der Planung wird im Wesentlichen der Neubau und die Erweiterung des bestehenden Schulkomplexes bestehend aus einer Berufsschule und Realschule ermöglicht. Mit der Aufstellung des Bebauungsplans „Bildungszentrum am Bahnhof“ verfolgt die Stadt das Ziel den Bildungsstandort zu stärken und zu erweitern. Unter Berücksichtigung des Gebots der Innenentwicklung sowie dem Grundsatz des Flächensparens wird die Bebauung des Bestandgebiets überplant und mit Blick auf die spezifischen Anforderungen der Architektur neu geordnet.

Der Bebauungsplan sieht die Beseitigung von Bäumen und Sträuchern vor sowie den Abriss von Bestandsgebäuden. Mit der Planung wird der Bau von weiteren Gebäuden sowie weitere Versiegelung, u.a. durch das Anlegen von Zufahrten und Stellplätzen, vorbereitet.

Da eine Betroffenheit europarechtlich geschützter Tierarten nicht ausgeschlossen werden kann, sind naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) notwendig. In der vorliegenden Unterlage werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (europäische Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutz-Richtlinie, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben eintreten können, ermittelt und dargestellt. (Hinweis zu „Verantwortungsarten“ nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG: Diese Regelung wird erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.)
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

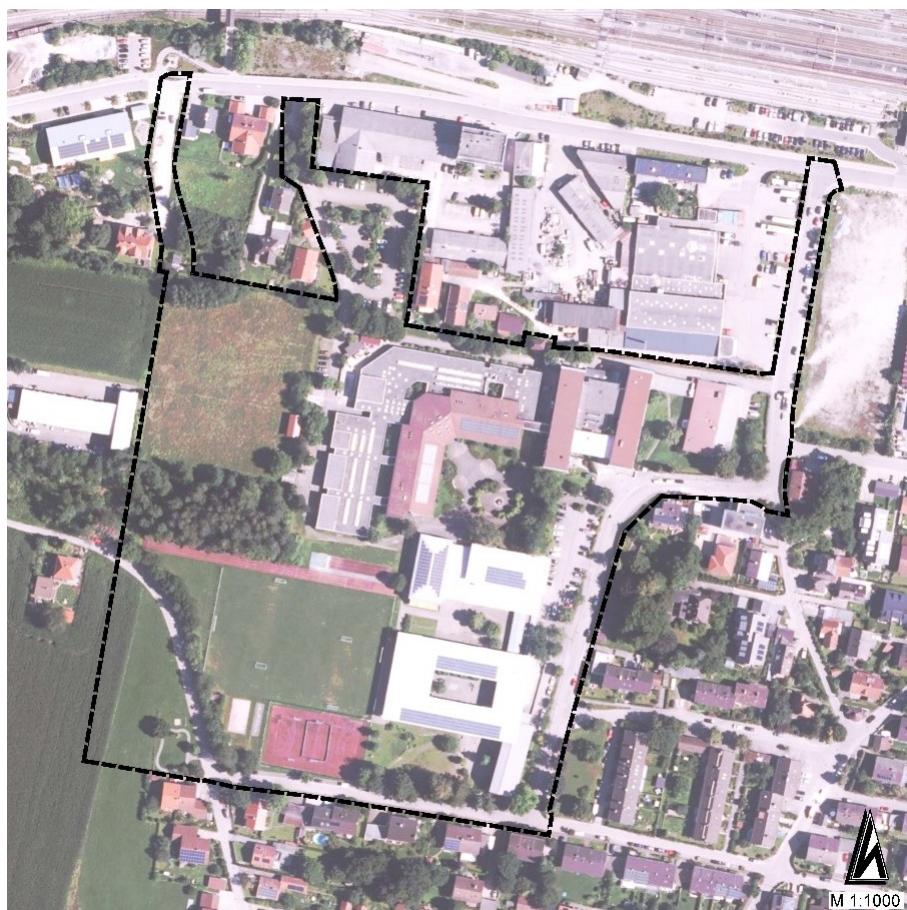
Im Jahr 2024 fanden im Rahmen dieser saP vier Begehungen vor Ort statt. In Abstimmung mit der UNB Berchtesgadener Land wurde aufgrund der unvollständigen Datenlage zur Bewertung einer Betroffenheit von Arten das Artenspektrum um Fledermäuse sowie Vögeln erweitert und eine sog. Worst-Case Betrachtung vorgenommen. Hierbei wird bei lediglich potenzieller Eignung von Strukturen als mögliche Lebensstätten für artenschutzrechtlich relevante Tierarten bereits eine definitive Betroffenheit angenommen und entsprechende Vermeidungs- und

Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Hierzu wird von einer Habitateignung des Plangebietes für planungsrelevante Reptilien-, Vogel- und Fledermausarten ausgegangen. Für das durch Abschichtung festgestellte, potenziell betroffene Artspektrum wird eine Art-für-Art Betrachtung, bzw. eine Betrachtung nach ökologischer Gilde, durchgeführt.

1.2 Lage und Beschreibung des Eingriffsbereiches

Das Bebauungsplangebiet liegt im südlichen Stadtgebiet von Freilassing, unmittelbar südlich des Bahnhofes.

Abbildung 1: Luftbild des Plangebiets (schwarz umrandet, ohne Maßstab)



Quelle: eigene Darstellung, Datenquelle: Landesamtes für Digitalisierung 2021

Das Plangebiet umfasst das Gelände der Realschule Rupertiwinkel und der Youtou-school of young tourism, inklusive Sportplatz. Das Plangebiet wird über die Georg-Wrede-Straße, die Kerschensteinerstraße, die Jennerstraße und die Staufenstraße erschlossen. Demnach ist das Plangebiet in Teilen bebaut und umfasst sowohl versiegelte Flächen als auch Grünland mit Bäumen und Sträuchern. Südlich des Sportplatzes befindet sich ein Gehölzstreifen aus einheimischen Sträuchern. Das Untersuchungsgebiet (UG) wird durch Schulbetrieb regelmäß-

ßig, intensiv genutzt und ist entsprechend gepflegt. Betroffene Flurstücke des Bebauungsplans sind die Nummern 72/3, 976/64, 987, 987/15, 987/19, 987/20, 988/7, 989/2, 989/3, 989/4, 989/5, 993/3, 997, 999, 995/5, 1282/2 und 1313/1.

2 Grundlagen

2.1 Rechtliche Grundlagen

Nach den artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß § 44 BNatSchG gilt es, die folgenden Zugriffsverbote in Hinblick auf europäische Vogelarten sowie Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinien zu beachten.

Es ist verboten,

1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Tötungs- und Verletzungsverbot**),
2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (**Störungsverbot**),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (**Lebensstätten-schutz**),
4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (**Schädigungsverbot Pflanzen**)

Bei Handlungen im Rahmen zulässiger Eingriffe im Sinne der Eingriffsregelung beziehungsweise nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs gelten die Verbote zurzeit nur für Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und für heimische Vogelarten. Bei diesen Arten stellt die Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die unvermeidbare Verletzung und Tötung von Individuen zudem keine Verbotstatbestände dar, sofern die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

Ausnahmen von den Verboten des § 44 BNatSchG sind nur in Einzelfällen möglich und darüber hinaus nur, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (vgl. § 45 BNatSchG). Des Weiteren gelten die nach § 39 Abs. 5 S. 2 BNatSchG festgesetzten Fristen für Baum- und Gehölzrodungen.

Danach sind diese nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis Ende Februar gestattet. Alle Tier- und Pflanzenarten, auch die auf nationaler Ebene besonders geschützten, sind als Teil des Naturhaushaltes im Rahmen der Eingriffsregelung, sofern sie planungsrechtlich erforderlich ist, zu berücksichtigen.

Nach § 14 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringen Beeinträchtigungen zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, sind diese zu begründen. Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen) (§ 15 Satz 2 BNatSchG).

2.2 Datengrundlagen

Zusätzlich zu den Vor-Ort-Begehungen am 11.05.2024, 17.06.2024, 28.08.2024 und 29.08.2024 wurden als Datengrundlagen herangezogen:

- Online-Datenbank des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LfU) über Arteninformationen zu saP-relevanten Arten (www.lfu.bayern.de)
- Karla.Natur die Datenbank der Artenschutzkartierung des LfU Bayern
- Aussagen des (Biologie-)Kollegiums der Realschule im Rupertiwinkel per Email vom 06.02.2025
- geoportal.bayern.de
- Avifaunistische Untersuchung im Waldgebiet Staufenstraße Freilassing zum Rodungsauftrag Aicher, Mag. Toni Wegschneider 2023
- Umweltbericht mit integrierter Bewertung der Eingriffe in Natur und Landschaft zum Bebauungsplan „Bildungszentrum am Bahnhof“ Stadt Freilassing von Juni 2024
- Meldeportal Ornitho.de
- Naturschutzfachliche Angabe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zum Bebauungsplan Matulusstraße Vorabzug vom 16.01.2020, Verfasser: Mühlbacher, H & Sogere, A

2.3 Methodisches Vorgehen und Begriffsbestimmungen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018.

Die darin beschriebenen 4 Schritte erfolgen mit Hilfe der in 2.2 genannten Datengrundlagen. Dabei erfolgt im ersten Schritt, der Relevanzprüfung, die Abschichtung der Arten, die für diese Prüfung nicht relevant sind. Dazu wird die LfU Datenbank auf Landkreisebene (Berchtesgadener Land 172) sowie auf TK-Quadrantebene (8143 Freilassing) abgefragt. Zur weiteren Eingrenzung der möglichen prüfungsrelevanten Arten erfolgt eine „erweiterte Auswahl nach Lebensraumtyp“ nach „Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen“. Anschließend werden die Arten, die nicht im TK-Blatt 8143 Freilassing, jedoch im Berchtesgadener Land nachgewiesen wurden, näher auf das Kriterium „Verbreitungsgebiet“ geprüft.

Im zweiten Schritt ist durch Bestandsaufnahme bzw. durch Potenzialanalyse die einzelartbezogene Bestandssituation im Untersuchungsgebiet (UG) zu erheben und zu prüfen welche Arten im Worst-Case-Szenario betroffen sein können. Daraus ergibt sich eine Liste von Arten, die vom Vorhaben betroffen sein können und der weiteren saP zugrunde zu legen sind. Das Ergebnis dieser Auswahl wird in Kapitel 5 „Bestand und Darlegung der Betroffenheit der Arten“ begründet. Da es sich vorliegend um ein „Worst-Case Betrachtung“ handelt, wird davon ausgingen, dass Arten, für die das Gebiet einen potentiellen Lebensraum darstellt, tatsächlich vorkommen und betroffen sind.

Für die Untersuchungstiefe ist „*auch die naturschutzfachliche Bedeutung der jeweiligen Art und die nationale Verantwortung für diese Art zu berücksichtigen: Je seltener und gefährdeter die Art ist, je spezieller die Habitatbindung und je geringer das Ausweichvermögen der Art ist, desto stärker sollte das Untersuchungs- und Prüfprogramm verdichtet werden.*“

3 Wirkungen des Vorhabens

Bei der Umsetzung des Vorhabens können folgende bau-, anlage- und nutzungsbedingte Wirkungen erwartet werden.

3.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Baubedingte Wirkfaktoren sind vom Baufeld und Baubetrieb, inkl. Baufeldräumung, ausgehende Einflüsse, die allerdings durchaus dauerhafte Auswirkungen hervorrufen können.

- Vorrübergehender Funktionsverlust oder Funktionsbeeinträchtigung von Lebensräumen durch temporäre Flächeninanspruchnahme, Bodenabtrag, mechanische Beanspruchung und Entfernung von Vegetation sowie Baustrukturen bzw. mögliche Tötung oder Entfernung von Individuen

- Störungen durch Lärm, Stäube, Licht- sowie Abgasemission und Erschütterungen während des Baubetriebes

3.2 Anlagebedingte Wirkungen

Anlagebedingte Wirkungen gehen über die Bauphase hinaus.

- Akuter Lebensraumverlust durch Flächeninanspruchnahme, dauerhafte Überbauung/Versiegelung natürlicher und naturnaher Strukturen
- Lebensraumverlust durch Entfernung von Vegetation und Gebäuden bzw. mögliche Tötung oder Entfernung von Individuen
- Indirekter Funktionsverlust oder -beeinträchtigung von Lebensräumen durch anlagebedingte Standortveränderungen, Änderung des Kleinklimas
- Zerschneidung, Barrierewirkung und Verdrängungseffekte

3.3 Betriebsbedingte Wirkungen

Als betriebsbedingt sind jene Wirkfaktoren anzuführen, die durch den Betrieb der Anlage entstehen. Zu diesen zählen:

- Erhöhtes Kollisionsrisiko durch erhöhtes Verkehrsaufkommen
- Erhöhtes Störpotential durch höhere Frequentierung des Geländes durch Menschen
- Beeinträchtigungen durch Beleuchtung, Lichtheission
- Pflegemaßnahmen wie Unkrautbeseitigung, Gehölzarbeiten etc.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Auswahl und Beauftragung von qualifiziertem Artenschutzpersonal/Fachplaner

Für die Planung und Durchführung der Maßnahmen zum Schutz der Reptilien, Vögeln und Fledermäusen ist qualifiziertes Personal mit entsprechender Expertise, feldherpetologischer, ornithologischer sowie chiropterologischer Erfahrung und entsprechenden Referenzen zu beauftragen.

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1 Unterlassen von Fäll- und Schnittarbeiten an Gehölzen in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September (§ 39 Abs. 5 BNatSchG)

Eine Entfernung von Gehölzen erfolgt grundsätzlich außerhalb der Brutzeit der Vögel; d. h. zwischen dem 01. Oktober bis Ende Februar (gem. § 39 Abs. 5 BNatSchG). Das anfallende Schnittgut wird vollständig außerhalb des Baufeldes gelagert oder abgefahren, so dass es nicht als Brutplatz innerhalb des Baufeldes genutzt werden kann. Diese zeitliche Beschränkung dient dazu, das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG zu verhindern. Werden Bäume gefällt, ist eine Begleitung durch eine ökologische Fachkraft erforderlich.

V2 Ökologische Baubegleitung

Während der gesamten Bauzeit hat eine ökologische Bauüberwachung durch eine qualifizierte Fachkraft zu erfolgen. Der unteren Naturschutzbehörde (uNB) ist Name und Erreichbarkeit der beauftragten Person(en) (Umweltbaubegleitung, qualifiziertes Fachpersonal) vor Baubeginn mitzuteilen. Alle Ergebnisse sind in Wort und Bild zu dokumentieren und der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Werden Individuen geschützter Arten gesichtet, muss unverzüglich mit der entsprechenden Baumaßnahme innengehalten werden. Der Fund ist unverzüglich der ökologischen Baubegleitung und der UNB mitzuteilen. Entsprechende Maßnahmen sind mit der UNB abzustimmen. Diese ist erforderlich um die Durchführung und die Wirksamkeit der ergriffenen artenschutzrechtlichen und sonstigen Vermeidungsmaßnahmen zu kontrollieren bzw. diese in Teilen selbst durchzuführen oder zu unterstützen. Die Maßnahme gilt allgemein. Werden Individuen geschützter Arten gesichtet, muss unverzüglich mit entsprechenden Baumaßnahmen innengehalten werden und der Fund der ökologischen Baubegleitung sowie der UNB mitgeteilt werden um entsprechende Maßnahmen durchzuführen. Zur Kommunikation mit dem Personal der Baustelle bieten es sich an Fotos, beispielhafte Exemplare eines Vogelnestes, einer Fledermaus und einer Eidechse, auszudrucken und aufzuhängen (z.B. in oder an Sanitäranlagen) mit einer entsprechender Telefonnummer und der Bitte diese bei Sichtung anzurufen (in Sprachen, die vom Personal gelesen werden können).

V3 Schutz von Lebensstätten (Gehölzbestände) und Förderung der Entwicklung natürlicher Baumhöhlen

Zum Schutz von essentiellen Lebensstätten von Fledermäusen und Vögeln ist der Erhalt von Bäumen über die Verringerung des Eingriffsbereichs und -umfangs notwendig. Der Baumbestand soll soweit es geht erhalten bleiben, dazu zählen vor allem Bäume mit einem Durchmesser ab 50 cm, wie die Baumreihe im Süden des Schulgeländes. Die Rodung von Bäumen im Plangebiet ist gemäß Maßnahmenplan und grünordnerischen Festsetzungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Des Weiteren sind im Rahmen der grünordnerischen Festsetzungen Ersatzpflanzungen innerhalb des Plangebietes zu leisten. Über Pflegemaßnahmen ist sicherzustellen, dass sich sowohl bei Bestandsbäumen als auch bei Neupflanzungen Strukturen wie Initialhöhlen, Blitzrinnen oder Brüche einstellen können, woraus langfristig Quartiere entstehen. Im Übrigen sind außer verkehrssichernde Maßnahmen keine weiteren Pflegemaßnahmen an Bäumen innerhalb des Plangebietes vorzunehmen.

V4 Schutz von Lebensstätten an Gebäuden

Abriss- oder Sanierungsarbeiten innerhalb des Geltungsbereiches sind möglichst im Zeitraum zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar durchzuführen. In diesem Zeitraum ist nicht mit übertragenden Fledermäusen zu rechnen. Unmittelbar vor dem Abriss ist das Gebäude nochmals auf potentiell vorkommende Fledermäuse durch Fachpersonal zu kontrollieren. Sollten Fledermäuse nachgewiesen werden sind diese durch Fachpersonal entsprechend zu sichern.

V5 Absammeln/Umsiedeln der Reptilienindividuen

Zur Minimierung des Verletzungsrisikos der Reptilienindividuen, werden etwaige im Bereich des Baufeldes lebende Reptilien eingefangen und umgesiedelt.

Für die Absammlung werden zwei Methoden angewandt:

- Die Zaun-Kübel-Methode
- Künstliche Verstecke / Reptilienbleche

Für erstere wird das Baufeld vollständig mit Reptilenzäunen umzäunt. Die Fangfelder haben eine maximale Seitenlänge von 20 x 20 m, es wird also mindestens alle 20 Meter entlang des Schutzaunes und auf der Fläche verteilt eingegraben. Die Fangbehälter sind mit einer Abdeckung (Abstandhalter zwischen Deckel und Behälter) gegen Fressfeinde, Witterung (zu starke Besonnung) zu schützen. Die Behälter müssen im Boden Drainagelöcher haben und Versteckmaterial enthalten. Die Fangbehälter sind dreimal täglich aufzusuchen: morgens, mittags und abends. Für die zweite Methode wird pro 1000 m² umzäunte Fläche ein künstliches Versteck installiert. Diese werden ebenfalls täglich kontrolliert. Die Absammlungsdauer beträgt ca. 4-6 Wochen. Die Übersiedlung der Tiere in die neu geschaffene Fläche hat dabei unmittelbar zu

erfolgen. Alle etwaigen Beifänge werden ebenfalls umgesiedelt. Es ist zu beachten, dass geschlechtsreife Männchen bereits ab Juli eine Ruhephase beginnen und dann nicht mehr abgefangen werden können. Insgesamt ist die Aktivität in besonders trockenen Sommern ab Ende Juni eingeschränkt. Beste Einfangchancen ergeben sich somit im Frühjahr und Herbst. Die Umsiedlung kann erste beendet werden, wenn nach dieser Zeit an drei aufeinanderfolgenden fachgerecht und bei optimaler Witterung durchgeführten Kontrollgängen innerhalb von 14 Tagen keine Zauneidechsen oder Schlingnattern mehr gesichtet werden.

V6 Kontrolle und Verschluss von Höhlenbäumen sowie Kontrolle auf Horste vor Beginn der Rodung

Da es sich um eine Worst-Case Betrachtung handelt, muss davon ausgegangen werden, dass vorhandene Bäume eine Eignung als Winterquartiere für Fledermäuse aufweisen. Darum hat im Vorfeld der Baumfeldräumung, und Abholzung im September eine Kontrolle der Bäume auf Besetzung erfolgen. Die Höhlenkontrolle erfolgt bei geeigneter Witterung durch Ausflugbeobachtung oder Beobachtung schwärzender Tiere in der Morgendämmerung und wird unterstützt durch einen Fledermausdetektor. Zusätzlich ist endoskopische Untersuchungen durch entsprechendes Fachpersonal zwingend erforderlich. Sofern Bäume mit Höhlungen gefällt werden müssen, sind diese rechtzeitig vor der Fällung (bis 30.09 des Jahres der Gehölzfällung) zu verschließen.

Dafür bietet sich die Methode der Einwegöffnung/One-Way-Pass an, da diese, eventuell verbliebenen Tieren das Verlassen ermöglicht aber erneutes Einfliegen verhindert.

V7 Aufbau eines Kleintierzauns zur Vermeidung von Einwanderungen in den Baubereich

Das Baufeld ist vollständig durch einen reptiliensicheren Zaun zu begrenzen, um eine Rückwanderung von zuvor umgesetzten Tieren in den Eingriffsbereich zu verhindern. Die Funktionsfähigkeit des Reptilienfangzaunes ist über die gesamte Bauzeit zu gewährleisten. Nach Beendigung der Baumaßnahmen ist der Schutzzaun wieder zu entfernen. Aufgrund der langen Bauzeit ist der Schutzzaun in stabiler Weise zu errichten und zur Außenseite des Baufeldes hin mit für Eidechsen unüberwindlicher Folie zu bespannen. Um eine Untergrabung zu verhindern, sollten die Zäune 15 cm tief eingegraben sein.

V8 Neuschaffung von Lebensräumen und Nahrungshabitate

Als Ersatz für den Lebensraumverlust von gehölz- und saumbrütenden Vogelarten sowie Jagdhabitaten von Fledermäusen sind Neupflanzungen von Bäumen und Gebüsche (heimische, standortgerechte Laubgehölze) im Plangebiet vorzunehmen. Anpflanzungen gebietsfremder Pflanzenarten/Unterarten im Plangebiet sind nicht zulässig. Die Randbereiche sind strukturreich, natürlich zu gestalten, als Trockenlebensraum mit Magerrasen inkl. Legesteinmauern/Totholz o.ä., mit nur einmaliger Mahd im Herbst oder Winter, sodass Lebensräume

für Zauneidechsen und Insekten entstehen und somit Nahrungsflächen für Fledermäuse und Vögel.

V9 Künstliche Nisthilfen und Quartiere für Vögel und Fledermäuse an den Neubauten

In Bezug auf gebäudebewohnende Fledermausarten sind entweder frostsichere Spaltenquartiere in die neuen Gebäude einzubauen (schmale Hohlräume in die Fassadendämmung integriert) oder Ganzjahreskästen an den Gebäuden anzubringen (Fa. Hasselfeldt Naturschutz oder der Fa. Schwegler). Es ist auf unterschiedliche Exposition (nach Süden und Osten ohne Lichtstörung) und Verschiedenartigkeit der Spaltengröße zu achten. Die künstlichen Quartiere müssen gelegentlich kontrolliert und gereinigt werden. In Bezug auf gebäudebrütende Vogelarten (Haussperling, Mauersegler) sind in die neuen Gebäude Höhlen in das jeweilige Gebäude zu integrieren, z.B. im Traufkasten. Oder alternativ Koloniekästen an den Gebäuden unterm Dachvorsprung anzubringen (auf mindestens 5 m Höhe und Süd- und/oder Ostexposition, für Mauersegler auch Nordexposition). Der Mindestabstand der Einfluglöcher beträgt 1 m. Bei allen Nisthilfen und Quartieren gilt es freie An- und Abflugmöglichkeiten dauerhaft sicherzustellen. Die Kästen sind jährlich zu kontrollieren und zu reinigen.

V10 Schutz vor Störungen durch Licht

Bauphase: Die Baufeldbeleuchtung ist durch gezielte Ausleuchtung des Baubereichs während der Bauphase zum Fledermaus-, Vogel- und Insektenschutz zu begrenzen.

Betriebsphase: Aufgrund der Lichtempfindlichkeit dürfen während der Betriebsphase Bäume und künstliche Niststätten nicht beleuchtet werden. Das Beleuchtungskonzept ist artenschutzfachlich anzupassen gemäß „Leitfaden zur Eindämmung der Lichtverschmutzung“ (StMUV 2020). Lichthemissionen sind zu reduzieren und die notwendige Beleuchtung ist durch geeignete Maßnahmen insektenfreundlich zu gestalten. Für Außenbeleuchtungen sind ausschließlich insektenfreundliche LED-Leuchtmittel (warmweißes Licht) zu verwenden. Die Beleuchtung ist auf ein minimal notwendiges Maß zu reduzieren. Nicht sicherheitsrelevante Beleuchtung ist insektenfreundlich mit warmweißen LEDs zu gestalten. Die Farbtemperatur muss dabei zwischen 2000 bis maximal 2700 Kelvin liegen. Wegen der Wärmeentwicklung und der direkten Gefahr für Insekten dürfen nur voll abgeschlossene Lampengehäuse ohne Fallenwirkung verwendet werden, deren Oberfläche sich nicht auf mehr als 60°C aufheizt. Die Beleuchtung ist an Bedarfszeiten (Geschäfts-, Arbeitszeit) anzupassen. Nach Beendigung der Nutzung muss die Beleuchtung um mind. 70% gedimmt oder ganz ausgeschaltet werden. Optimal eingestellte Bewegungsmelder oder Zeitschaltuhren sind zu verwenden. Die Gebäude- und Wegbeleuchtung ist mit „Full Cut-Off-Leuchten“ (nachweislich keine Abstrahlung nach oben oder über die Horizontale) auszuführen. Reine Fußwegbeleuchtung ist bodennah (max. 1m über dem Boden) und mit Bewegungsmeldern umzusetzen.

4.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen i.S.v. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG)

Im Planungsgebiet sind Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen = continuous ecological functionality-measures) für Reptilien, Fledermäuse und Vögel notwendig, da Fortpflanzungsstätten und Ruhestätten saP-relevanter Arten voraussichtlich entfernt werden (Baumhöhlungen, -spalten und abgeplatzte Rindenbereiche). Folgende CEF-Maßnahmen werden durchgeführt, um die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu sichern. Die Ermittlung der Verbotsstatbestände erfolgt unter Berücksichtigung dieser Vorkehrungen.

CEF1 Herstellung eines Ersatzhabitats für Zauneidechsen und Schlingnatter

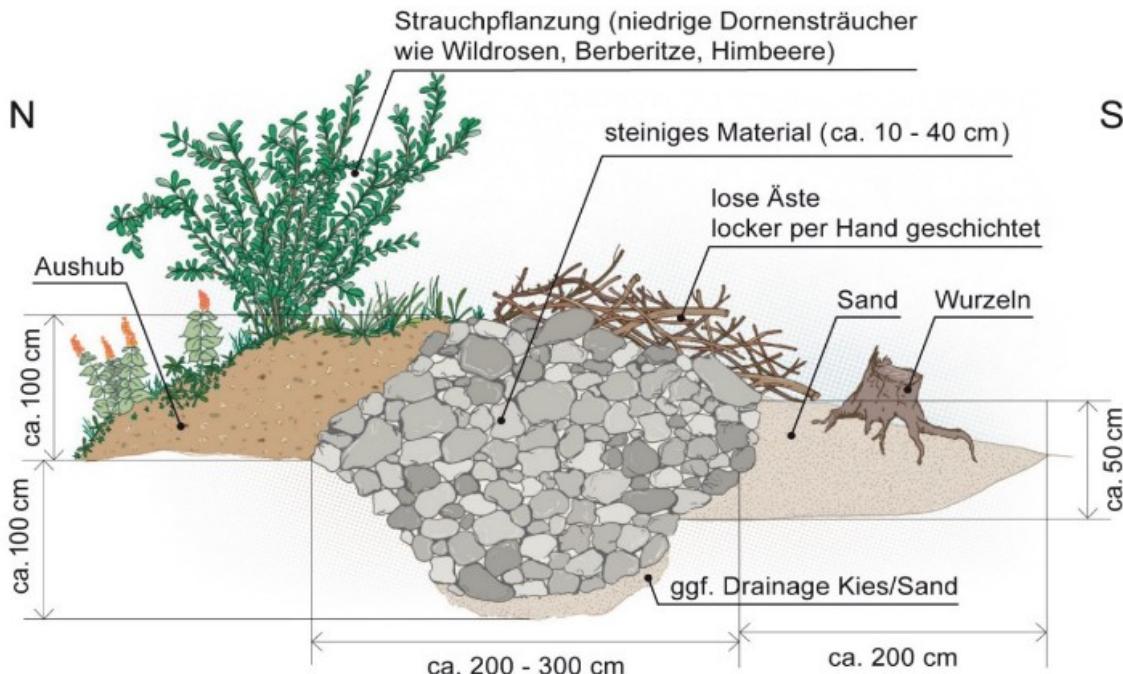
Planung und Umsetzung einer potentiellen CEF-Maßnahme. Auf einer geeigneten Fläche in der Umgebung soll ein aufnahmefähiges Ersatzhabitat für Zauneidechsen und Schlingnattern (ausreichend Nahrung, Fortpflanzungsstätten, Verstecke und Winterquartiere) angelegt werden, in die evtl. abgesammelte Tiere umgesiedelt werden können. Der reptilientaugliche Lebensraum muss strukturreich gestaltet sein mit besonnten Saum- und Ruderalbiotopen, liegendem Totholz, Steinmauern o.ä. zum Aufwärmen, grabfähigem Substrat und frostfreien Versteckmöglichkeiten (Abbildung 2). Der Flächenumfang der neuen Habitatfläche muss mindestens der verlorengegangenen entsprechen. Die Maßnahme wird erst zur CEF-Maßnahme mit den entsprechenden Verpflichtungen, wenn tatsächlich Reptilien gefunden und auf diese Fläche gebracht werden.

Erfolgsmonitoring der CEF Maßnahme Reptilien

Falls Individuen der Zielarten gefunden und auf die CEF-Fläche übersiedelt werden, hat eine Nachsorge bzw. Pflege sowie ein Erfolgsmonitoring auf dieser Fläche stattzufinden. Es wird ein jährliches Monitoring im Frühjahr/Herbst auf eine Dauer von 10 Jahren nach der Umsiedlung der Tiere angesetzt.

Abbildung 2: Aufbauschema eines Ersatzhabitats mit Überwinterungsmöglichkeit, Totholz und Eiablagesubstrat

Querschnitt durch ein Zauneidechsenersatzhabitat



Quelle: Bayerisches Landesamt für Umwelt, 2020 nach einer Vorlage von Irene Wagensommer, akt. 2020

CEF2 Anlage von Ersatzhabitaten für Fledermäuse im räumlichen Zusammenhang

Es wird von einem Vorkommen von Baumhöhlen ausgegangen bei Bäumen mit einem BHD von über 50 cm. Spalten oder potentielle Fledermausquartiere hinter Rinden werden für alle Bäume angenommen. Die durch die Eingriffe wegfallenden Quartierangebote an Bäumen sowie Gebäuden sind durch das Anbringen von künstlichen Quartieren im Verhältnis 1:3 im räumlichen Zusammenhang zu ersetzen (Positionspapier der Koordinationsstelle für Fledermausschutz in Bayern, Zahn et al. Mai 2021). Die Anbringung erfolgt mindestens ein Jahr vor Beseitigung der Quartierbäume und Gebäude (möglichst noch früher). Anzubringen sind Fledermauskästen bzw. -bretter innerhalb sowie im nahen Umfeld des Geltungsbereiches, an Bäumen und/oder Gebäuden ohne Lichtstörung, in verschiedenen Formen: Flachkästen, Rundkästen und Winterquartiere z. B. der Fa. Hasselfeldt Naturschutz oder der Fa. Schwegler. Anbringen der Kästen in unterschiedlichen Höhen (drei bis fünf Meter) und mit unterschiedlichen Expositionen (von schattig bis sonnig). Freie An- und Abflugmöglichkeiten sind dauerhaft sicherzustellen. Die Kästen sind auf die Dauer von 10 Jahren jährlich zu kontrollieren, zu reinigen und bei Verlust oder Defekt zu ersetzen. Nach aktuellem Kenntnisstand finden Fledermäuse neue Quartiere nicht leicht und nehmen diese nur selten spontan an (Zahn & Hammer).

2017). Darum müssen CEF-Maßnahmen rechtzeitig vor dem Eingriff erfolgen und wirken (Positionspapier der Koordinationsstelle für Fledermausschutz in Bayern, Zahn et al. Mai 2021). Um die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, dass die künstlichen Quartiere gefunden und angenommen werden, braucht es eine hohe Anzahl.

Pro entfallender Höhlung sind drei Höhlungen in den Stamm eines Baumes mittlerer bis alter Ausprägung (min. StU von 100 cm) zu bohren.

Hierbei kommen Bäume die laut Maßnahmenplan und grünordnerischer Festsetzung als zu erhaltenden Einzelbäume gelten bzw. innerhalb des zu erhaltenden Gehölzstreifen entlang der Staufenstraße liegen, in Betracht. Des Weiteren kann durch Ringelung von Bäumen die Schaffung künstlicher Spaltenquartiere erreicht werden (zu vermeiden da es zum Absterben des Baumes führt).

Sollten die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen innerhalb des Plangebietes nicht ausreichen und keinen anderweitigen Maßnahmen im Umfeld des Plangebietes ergriffen werden können, sind Ersatzzahlungen nach § 18 BayKompV zu leisten. Diese können bei teilweisen Ausgleichs der Beeinträchtigung ergänzend geleistet werden. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich gemäß § 19 BayKompV.

CEF3 Anlage von künstlichen Nisthilfen für höhlenbrütende Vögel

Für höhlenbrütende Vögel sind Nisthilfen im Verhältnis von 1:2 anzubringen, d.h. für jeden zu entfernenden Höhlenbaum werden zwei Nistkästen für höhlenbewohnende Vogelarten installiert. Diese sind in Form von z.B. Halbhöhlen und Nistkästen mit verschiedenen großen Durchmessern des Einflugloches, an Bestandsbäume und Gebäude auf dem Plangebiet und Umgebung, mit Ausrichtung nach Osten oder Südosten anzubringen. Hier sollte unbedingt auf Verschiedenartigkeit der Einfluglöcher geachtet werden. Nisthilfen von gleicher Bauart sollten mit einem Abstand von min. 10 m angebracht werden, um die Konkurrenz um Nahrung zu verringern. Ausnahme sind Nisthilfen für Koloniebrüter (wie Mauersegler und Haussperling), die in Gruppen an Bestandsgebäude installiert werden. Die Einflugöffnungen haben einen Abstand von 1 m zueinander. Freie An- und Abflugmöglichkeiten sind dauerhaft sicherzustellen. Die Kästen sind über einen Zeitraum von 10 Jahren jährlich zu kontrollieren und zu reinigen und bei Verlust sowie Defekt zu ersetzen.

Erfolgsmonitoring der CEF Maßnahmen Vögel und Fledermäuse

Die Kästen für Vögel und Fledermäuse müssen einmal jährlich zwischen Mitte Juli und Anfang September durch fachkundliches Personal kontrolliert werden. Die Daten zur Beurteilung des Maßnahmenerfolgs werden an die zuständige Naturschutzbehörde übermittelt.

5 Bestand und Darlegung der Betroffenheit der Arten

5.1 Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs.1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-RL und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

Schädigungsverbot (s. Nr. 2.1 der Formblätter)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/ Standorten wildlebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wildlebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wildlebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.
Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z.B. Kollisionsrisiko) (s. Nr. 2.2 der Formblätter)

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare, der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten.

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das **Tötungs- und Verletzungsrisiko** für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen *nicht vermieden werden kann* (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);
- wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

Störungsverbot (s. Nr. 2.3. der Formblätter)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Im Rahmen der Verbotsprüfung ist es möglich, Arten mit gleichen Lebensraumansprüchen sowie vergleichbarer Empfindlichkeit und Betroffenheit z.B. zu „ökologischen Gilden“ zusammengefasst zu behandeln.

5.2 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie können aufgrund der örtlichen Standortgegebenheiten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

5.3 Säugetiere: Fledermäuse

Im Berchtesgadener Land können nach Angaben der Arteninformation der LfU im Lebensraumtyp „Verkehrsfläche und Siedlungen“ potentiell 18 Fledermausarten vorkommen (*Tabelle 1*). Andere geschützte Säugetiere sind im Gebiet nicht zu erwarten. Für das TK-Blatt 8143 (Freilassing) sind 13 Fledermausarten angegeben (*Tabelle 2*).

Tabelle 1: LfU Artinformation Säugetiere Berchtesgadener Land, erweiterte Auswahl nach Lebensraumtyp „Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen“

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▲	RLB	RLD	EZK	EZA	Böschungen	Höhlen	Siedlungen
Myotis bechsteinii	Bechsteinfledermaus	3	2	u	?		1	
Plecotus auritus	Braunes Langohr		3	g	g		1	1
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	3	u	?		1	1
Myotis nattereri	Fransenfledermaus			g	g		1	2
Plecotus austriacus	Graues Langohr	2	1	s			1	1
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	2		u	?		1	1
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		V	u	?			1
Myotis myotis	Großes Mausohr			u	g		1	1
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus			u	g		1	1
Rhinolophus hipposideros	Kleine Hufeisennase	2	2	s	s		1	1
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	3	2	u	g		1	1
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	V		g	?			1
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	3	3	u	g		2	1
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus			u	?			2
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus			g	g		1	3
Myotis emarginatus	Wimperfledermaus	1	2	u	?		1	1
Vesperilio murinus	Zweifarbfledermaus	2	D	u	?		3	1
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g	g		1	1

Die fünf Arten, die für das Berchtesgadener Land und nicht für das TK-Blatt Freilassing angegeben werden, sind: Braunes Langohr, Bechsteinfledermaus, Fransenfledermaus, Graues Langohr und Große Bartfledermaus.

Braunes Langohr: Wurde bei der Untersuchung im Matulusgarten nicht festgestellt. Das Braune Langohr ist eine der häufigsten nachgewiesenen Fledermausarten in Bayern, deren Winterquartiere unterirdisch liegen. In Freilassing befinden sich keine bekannte Winterquartiere Südbayerns. Es handelt sich um eine typische Waldart, die auch in Siedlungen heimisch ist und jagt. Das Plangebiet kann als Jagdgebiet in Frage kommen.

Tabelle 2: LfU Arteninformation TK-Blatt Suche 8143 Freilassing, Erweiterte Auswahl nach Lebensraumtyp „Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen“

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▲	RLB	RLD	EZK	EZA	Böschungen	Höhlen	Siedlungen
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	3	3	u	?		1	1
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler		V	u	?			1
Myotis myotis	Großes Mausohr			u	g		1	1
Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus			u	g		1	1
Rhinolophus hipposideros	Kleine Hufeisennase	2	2	s	s		1	1
Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus	3	2	u	g		1	1
Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus	V		g	?			1
Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus	3	3	u	g		2	1
Pipistrellus nathusii	Rauhautfledermaus			u	?			2
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus			g	g		1	3
Myotis emarginatus	Wimperfledermaus	1	2	u	?		1	1
Vespertilio murinus	Zweifarbfledermaus	2	D	u	?		3	1
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus			g	g		1	1

Bechsteinfledermaus: Im Berchtesgadener Land ist ein Vorkommen der Art nur im zu Freilassing benachbarten TK-Blatt 8243 Bad Reichenhall verzeichnet. Ihr Vorkommen ist in Süd- und Ostbayern lückenhaft. Sie ist eine typische „Waldfledermaus“. Ihre ökologischen Ansprüche sprechen gegen ein Vorkommen im Plangebiet. Bei der Untersuchung 2019 im Matulusgarten konnte die Art nicht zweifelsfrei bestimmt werden, weshalb sie nur als „wahrscheinlich“ eingestuft wurde. Völlig ausgeschlossen werden kann ein Vorkommen dieser Art im Plangebiet nicht.

Die **Fransenfledermaus** ist in Bayern flächendeckend verbreitet und hat ihre Wochenstuben sowohl im Wald als auch in Siedlungen und bewohnt sowohl Bäume als auch Gebäude. Diese Art wurde im Matulusgarten nicht festgestellt, kann im Plangebiet nicht ganz ausgeschlossen werden.

Das **Graue Langohr** gilt als typische Dorffledermaus und nutzt u.a. Dachstühle als Wochenstubenquartier. Sie tritt im südlichen Alpenvorland allerdings nur vereinzelt auf und ein Vorkommen ist laut LfU weder in Freilassing noch in direkt benachbarten TK Blättern festgestellt, wird also im Plangebiet nicht angenommen.

Für die **Brandtfledermaus** (alter Name: **Große Bartfledermaus**) ist kein Vorkommen im TK-Blatt Freilassing verzeichnet, allerdings in benachbarten TK-Blättern. Die Art bevorzugt wald- und gewässerreiche Landschaften. Wochenstuben- und Sommerquartiere befinden sich in Bayern überwiegend in spaltenförmigen Quartieren an Gebäuden wie z.B. unter Verschalungen, zwischen Balken, hinter Fassaden. Sie nutzt auch Hangplätze hinter absthender Rinde. Winterquartiere befinden sich unterirdisch z.B. in Kellern mit einer Temperatur zwischen 2 und 7°C. Ein Vorkommen im Matulusgarten konnte nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Die **Mopsfledermaus** ist im Südosten Bayerns verbreitet und konnte im Matulusgarten oft nachgewiesen werden. Eine Wochenstube wird dort angenommen. Sie nutzt Bereiche hinter absthender Rinde, selten auch Baumhöhlen und -spalten. Die Quartierbäume haben häufig einem BHD von unter 20 cm. Da sie ihre Quartiere oft wechselt, ist sie auf ein hohes Quartierangebot angewiesen. Da sie zudem auch Gebäude als Quartiere nutzt (z.B. hinter Holzverkleidungen, Fensterläden etc.) kann von einem Vorkommen im Plangebiet ausgegangen werden.

Die **Nordfledermaus** besiedelt in Bayern Gebirge, Mittelgebirge und auch das Alpenvorland. Sie jagt in ausgedehnten Waldgebieten sowie Gewässern und hat einen 10 km Aktionsradius um ihr Quartier herum. Es sind auch Erkundungstouren von 70 km bekannt. In Ortschaften jagt sie in Lichtkegeln von Straßenlaternen.

Die Art ist gebäudebewohnend. Selten zu finden sind Wochenstuben in Bäumen, stattdessen werden lieber künstliche Spalten an Fassaden, Kaminen, Stellen am Dachbereich und Dachfirsten genutzt. Wochenstuben befinden sich auch häufig in Dachschrägen zwischen Ziegelauflagen und Holzverschalungen, hinter Holzschindeln, Schieferverkleidung, Eternit- und Holzverkleidungen. Die Tiere sind sehr ortstreu und es wurde schon beobachtet, dass sie auch bei Gebäuderenovierungen bleiben. Im Matulusgarten ist die Art nachgewiesen und kann auch im Schulgelände nicht ausgeschlossen werden.

Die **Kleine Bartfledermaus** gilt als typische „Dorffledermaus“ und ist häufig in Bayern. Im Matulusgarten konnte sie vereinzelt festgestellt werden, ein Quartier wurde ausgeschlossen. Sie überwintert unterirdisch bei über 0°C und hoher Luftfeuchte wie die Große Bartfledermaus. Da sie eher in ländlichen Gegenden oder in Randbereichen von Städten vorkommt, wäre ein Quartier auf dem Schulgelände nicht anzunehmen, ist jedoch nicht völlig auszuschließen.

Die **Zweifarbfledermaus** kommt südlich der Donau regelmäßig vor. Sie nutzt (senkrechte) Spalten an Häusern und Scheunen als Quartiere wie hinter Fassadenverkleidungen, Brettern, Balken, Fensterläden, Dachlatten und Holzwandverschalungen. Viel Wechsel und kurzes Nutzen von Sommerquartieren sind typisch. Als Winterquartiere werden hohe Gebäude genutzt wie Kirchen und Hochhäuser. Im Matulusgarten wird ein Quartier ausgeschlossen und angenommen, dass es sich bei den aufgenommenen Individuen um Durchzügler handelt.

Großer Abendsegler: Baumbewohnend, Gewässer, Auwälder, auch Siedlungen; Jagd in 15 - 50 m Höhe, Wald Gewässer, Park und beleuchtete Flächen.

Quartiere: Altbäume, Baumhöhlen (Specht), Borkenspalten, Fledermauskästen, Spalten an hohen Gebäude, hinter Verkleidungen aus Holz, Blech, beton oder Eternit, Flachdachkanten, Plattendpalten.

Der **Breitflügelfledermaus** dienen spaltenförmige Verstecke im Dachbereich von Gebäuden als Sommerquartiere/Wochenstuben. Aufnahmen im UG Matulusstraße deuten auf Transitflüge über das Gebiet hin, ein Quartier wird dort ausgeschlossen.

Kleinabendsegler: nur einmal sicher aufgenommen im Matulusgarten, selten in Bayern, wird als ziehende Art in Freilassing angenommen und deshalb auch nicht im Plangebiet angenommen.

Die **Zwergfledermaus** ist am häufigsten nachgewiesen im Matulusgarten und weitverbreitet in Bayern. Von einem Vorkommen einer Wochenstube wird dort ausgegangen. Sie kommt als anpassungsfähige, kulturfolgende Arte auch in Großstädten vor. Als Quartiere nutzt sie Gebäude (Spalten an Hausgiebeln, Rollläden, Verkleidungen, Windbretter). Eine Besiedlung des Plangebiets durch diese Art kann nicht ausgeschlossen werden.

Mückenfledermaus: Bei der faunistischen Untersuchung des Plangebiets an der Matulusstraße 2019 deutet die geringe Anzahl an Rufnachweisen auf eine Nutzung als Jagdgebiet hin. Langfristige Quartiere wurden ausgeschlossen, kurzfristige jedoch als möglich angesehen. Die Art kommt vor im Wald und an Gewässern sowie Parkanlagen. Für Wochenstubenkolonien werden Spalträume an Gebäuden wie Fassadenverkleidungen, Fensterläden, Zwischendächer und Hohlräume sowie Baumhöhlen an Ortsrandlage in der Nähe der Jagdgebiete genutzt. Die Art könnte im Plangebiet vorkommen.

Rauhautfledermaus: Diese Art verlässt Bayern im Frühsommer und kehrt im Herbst zurück. Die Überwinterung in Spalten am Gebäude oder an Bäumen im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden.

Die **Weißrandfledermaus:** ist an der Matulusstraße nicht eindeutig nachgewiesen. Es handelt sich um eine synanthrope, gebäudebewohnende Art mit Wochenstuben von 20 - 100 Tieren.

5.3.1 Fazit

In der Worst-Case Betrachtung wird davon ausgegangen, dass Gebäudestrukturen und Bäume Fledermäusen als Quartiere dienen und genutzt werden. Als solche reichen kleinste Abspaltungen von Borke/Rinde und Spalten in den Gebäuden auf dem Untersuchungsgelände aus.

Betroffenheit der Säugetierarten

Fledermäuse – Baumhöhlen- und Gebäude bewohnende Arten

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

2 Rote-Liste Status Deutschland & Bayern: siehe Tabellen 1 und 2

Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen biogeographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend
ungünstig – schlecht

Fledermäuse sind dämmerungs- und nachaktive Säuger, die von November bis März Winterschlaf halten. Sommer- und Winterquartiere dieser Gilde finden sich sowohl in Baumhöhlen, -spalten und/oder unter der Rinde von Bäumen als auch in Gebäuden. Sie nutzen Gehölzbestände, Parks, Lichtkegel unter Straßenbeleuchtungen, Wälder, offene Gewässerflächen und Gärten als Jagdgebiete. Die Aktionsradien schwanken artspezifisch beträchtlich. Als Leitstrukturen werden Gehölzbestände, Gebäudekanten, Waldränder und Fließgewässer genutzt.

Lokale Population:

Aus dem direkten Untersuchungsgebiet gibt es keine Daten bezüglich Fledermäusen. Im direkten Umfeld des UG (Untersuchungsgebiet Matulusstraße) ist das Vorkommen von Mückenfledermaus, Zwergfledermaus, Großer Abendsegler, Nordfledermaus, Mopsfledermaus und kleine Bartfledermaus bekannt. Es ist davon auszugehen, dass Fledermäuse Strukturen am Gebäude und dem Baumbestand als Quartiere nutzen. Die Mopsfledermaus kann z.B. kleinste Hohlräume unter Rinden als Wochenstube nutzen. Auch kleinste Spalten an den Gebäuden bieten sich als Quartiermöglichkeit an.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population

wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt(?)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Zuge von Bau- und anlagebedingten Gehölzentfernung können potenzielle Höhlenbäume beseitigt und somit Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Auch beim Abbruch der Gebäude können Quartiere zerstört werden. Bau- und anlagebedingt gehen außerdem Teile des Nahrungs-/Jagdhabitats der Fledermäuse verloren.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
 - Maßnahme V 2,3,4,6,8,9 und 10 (siehe Kapitel 4.1)
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
 - Maßnahme CEF2 (Siehe Kapitel 4.2)

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Fledermäuse – Baumhöhlen- und Gebäude bewohnende Arten

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die spätere Nutzung des Geländes sind keine dauerhaft erhöhten Störungen gegeben, wenn die Maßnahmen eingehalten werden. Die Nutzung gleicht der vorherigen (Schulgelände). Die Baufeldräumungszeiten müssen eingehalten werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
Maßnahme V2, 3, 4, 6, 9 und 10
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
CEF Maßnahme CEF2

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Mit der Einhaltung der vorgesehenen Maßnahmen zum Schädigungsverbot (Punkt 2.1) ist mit keinem erhöhten Tötungsrisiko zu rechnen. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko besteht nicht, da in dem Wohngebiet keine erhöhten Geschwindigkeiten zu erwarten sind, und die Hauptverkehrszeit an einem Schulgebäude tagsüber, also während der Ruhephase von Fledermäusen, ist.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5.4 Reptilien

5.4.1 Allgemeine Abschichtung

Von den in Deutschland vorkommenden Reptilien sind Äskulapnatter, Europäische Sumpf-Schildkröte, Mauereidechse, Westliche sowie Östliche Smaragdeidechse, Schlingnatter, Würfelnatter und Zauneidechse in Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet und fallen damit unter dem besonderen Schutz nach § 44 BNatSchG. Sie sind damit prüfungsrelevant. Laut dem Bayerischen Landesamt für Umwelt (LfU) kommen im Berchtesgadener Land im Lebensraumtyp „Verkehrsfläche und Siedlungen“ Schlingnatter, Zauneidechse und Äskulapnatter vor. Das Hauptvorkommen der Reptilienarten sind Böschungen, keine Angabe über das Vorkommen gibt es für Siedlungen in welchem das Untersuchungsgebiet liegt.

Abbildung 3: Artnachweis der Zauneideche (*Lacerta agilis*) im ca. 2 km Radius um das Plangebiet herum (Rote Punkte)



Quelle: Karla.Natur des LfU Bayern, Abfrage am 07.02.2025

Laut LfU ist also weder nachgewiesen, dass es ein Vorkommen dieser Arten in Siedlungen

gibt noch, dass Siedlungen als Jagdhabitat genutzt werden. Laut der Artenschutzkartierungsdatenbank Karla.Natur ist der nächstgelegene Artnachweis der Zauneidechse 1,75 km vom Plangebiet entfernt an der Saalach nordöstlich der Salzburger Straße (*Abbildung 3*). Es ist eine Schätzung von 75 Individuen eingegeben und der Datenpunkt ist von 2015. Der aktuellste Nachweis ist von 2021 und liegt ca. 2,5 km weiter südlich der Saalach entlang. Ein weiterer Nachweis erfolgte 1989 am Ausee nördlich der Salzburgerstraße zwischen Hammerauer Mühlbach und der Saalach. Im Jahr 1991 wurde ein Artnachweis durch Sichtbeobachtung eingetragen und zwar westlich von Freilassing und nördlich von Perach, in der Nähe vom Sonnwiesgraben. Im Geltungsbereich B-Plan Matulusstraße konnten 2019 Zauneidechsen und Blindschleichen nachgewiesen werden.

5.4.2 Ökologie der Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) besiedelt die verschiedensten, auch durch den Menschen geprägten Lebensräume. Sie ist eine mittelgroße Eidechse, die eine Körperlänge von bis zu 24 cm erreichen kann. Die Tiere sind auf der Oberseite in ihrer Grundfärbung bräunlich. Der Rücken ist seitlich mit jeweils einem hellen, gelblichweißen Längsstreifen gezeichnet. Dazwischen liegt ein breiter, rostroter bis brauner Mittelstreifen, der mit dunklen Fleckenreihen versehen ist. In der Paarungszeit wechselt die Körperfarbe bei den Männchen an den Körperseiten und der Kehle in eine auffällige Grünfärbung.

Die Zauneidechse bewohnt reich strukturierte, offene Lebensräume mit einem kleinräumigen Mosaik aus vegetationsfreien und grasigen Flächen, sonnenexponierten Stellen (z.B. Steine, Totholz, Bodenflächen) und Versteckplätzen (z.B. Erdlöcher, Felsspalten, Gebüsche, Baumhöhlen). Dabei werden Standorte mit lockeren, sandigen Substraten und einer ausreichenden Bodenfeuchte (z.B. gegen Austrocknung der Eier) bevorzugt. Ursprünglich besiedelte die wärmeliebende Art ausgedehnte Binnendünen- und Uferbereiche entlang von Flüssen. Heute kommt sie vor allem in Heidegebieten, auf Halbtrocken- und Trockenrasen sowie an sonnenexponierten Waldrändern, Böschungen und an Rändern von Feuchtwiesen vor. Sekundär nutzt die Zauneidechse auch vom Menschen geschaffene Lebensräume wie Eisenbahndämme, Wegränder, Straßenböschungen, Feldraine, Gärten und Abgrabungsflächen wie Steinbrüche, Sand- und Kiesgruben. Im Winter verstecken sich die Tiere in frostfreien Verstecken (z.B. Kleinsäugerbaue, natürliche Hohlräume, Keller), aber auch in selbst gegrabenen, gut durchlüfteten bis zu 1,5 m tiefen Quartieren.

Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Tiere ab März bis Anfang April ihre Winterquartiere. Ab Ende Mai bis Anfang August werden die 4 - 15 Eier pro Gelege in selbst gegrabene Erdlöcher an sonnenexponierten, vegetationsfreien Stellen abgelegt. Die jungen Eidechsen schlüpfen von August bis September. Während ein Großteil der Jungtiere noch bis

Mitte Oktober (zum Teil bis Mitte November) aktiv ist, suchen die Alttiere bereits von Anfang September bis Anfang Oktober ihre Winterquartiere auf. Der überwiegende Teil der Tiere ist ortstreu und bewegt sich meist nicht mehr als 30 m von ihrem Schlupfplatz entfernt (DGHT, 2020). Erst, wenn es zu eng wird, wandern Jungtiere aus und besiedeln neue Lebensräume. Diese liegen weniger als 500 m entfernt und es bedarf linienhaft strukturierter Korridore.

5.4.3 Vorortbegehungen

Methodik

Zusätzlich zur Datenrecherche für die allgemeine Abschichtung erfolgten im Frühjahr und Sommer 4 Begehungen des Untersuchungsgebietes am 11.05.2024, 17.06.2024, 28.08.2024 und 29.08.2024. Die Begehungsmethode erfolgte in Anlehnung an die Methodenblätter aus Albrecht et al. 2014. Zur Erfassung der Zauneidechse wurden die Flächen, die potentiell als Sonnenplatz, Ruhe-, Versteck-, Reproduktions-, Überwinterungs- oder Jagdhabitat genutzt werden, langsam abgeschritten und beobachtet; mögliche Verstecke, wie Steine, wurden umgedreht.

Beobachtungen

Bei den Begehungen des Plangebiets konnten keine Zauneidechsen oder andere Reptilien gesichtet werden. Der Verdacht auf ein Vorkommen konnte nicht bestätigt werden.

Gleichzeitig wurden im Untersuchungsgebiet insgesamt einzelne geeignete Mikrohabitatstrukturen für Zauneidechsen gefunden. Es gibt Gebüsche, Wiesen mit hohem Gras und Kurzrasen welche als Jagdhabitat gelten könnten und zum Verstecken geeignet sind. Weitere Verstecke können gebäudennahe Strukturen und Steine sein, wie die bewachsene Steinmauer östlich des Gebäudes der Realschule. Die zahlreichen sonnenexponierten Kies-, sowie versiegelten Flächen auf dem Gelände, könnten den Reptilien als Aufwärmplatz dienen. Es sind außerdem Böschungen vorzufinden, sowohl südlich der Realschule als auch östlich. Laut des Geoportal Bayerns ist der Boden in Freilassing „mit hoher Wahrscheinlichkeit grabbar“, was Zauneidechsen für die Eiablage bevorzugen. Zum Überwintern können Eidechsen auch über Lichtschächte in Kellerräume gelangen. Bewuchslose, sonnenexponierte Stellen gibt es auf der Rodungsfläche.

All diese Punkte weisen auf ein mögliches Vorkommen von Zauneidechsen hin, was zu Kartierungen des Untersuchungsgebiets auf das Vorkommen von Zauneidechsen führte. Bei diesen wurden keine Reptilien gesichtet.

5.4.4 Habitatpotential für Zauneidechsen

Durch deren Ortstreue und geringe Wanderfreude ist für die Besiedlung eines Gebietes mit Zauneidechsen das Vorhandensein der unterschiedlichen Mikrohabitatem in einem Mosaik mit einem Radius von 10 – 20 m entscheidend. Darum ist es relevant das Plangebiet auf kleinteilige Flächen, die die Habitatbedürfnisse der Zauneidechse auf diesem Radius erfüllen, zu untersuchen. Dies folgt nun mit Hilfe von Fotodokumentationen.

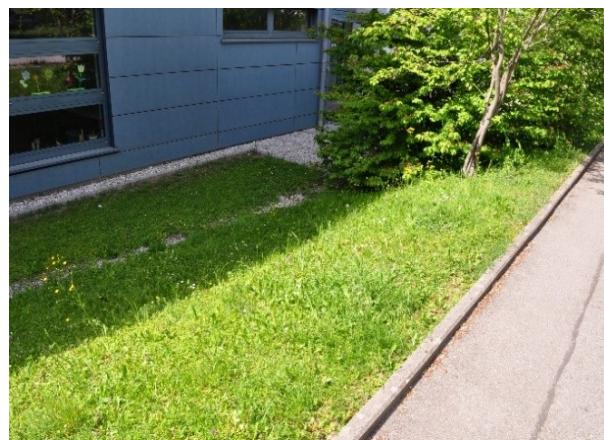
Abbildung 4: Typische Strukturen auf den Schulhöfen und um die Schulgebäude



In Abbildung 4 sind typische Strukturen zu sehen, wie sie auf den Schulhöfen und um die Gebäude zu finden sind. Die Steinbeläge eignen sich zum Sonnen, Hecken und Kiessteine zum Verstecken, Wiesen und Kurzrasen zum Jagen. Nicht auffindbar sind dagegen vegetationsfreie, versteckte Stellen mit locker sandig - kiesigem Boden, die sich zum Eingraben und für die Eiablage eignen. Alternativ können für Letztgenanntes auch sonnenexponierte Stellen unter Steinen genutzt werden, die sicher sind vor Prädatoren. Solche ungestörten, geeigneten Eiablageplätze sind nicht eindeutig identifizierbar, genauso wenig wie Überwinterungsplätze. Es ist zu bedenken, dass die Biotostrukturen direkt auf dem Schulgelände ständiger mechanischer Beeinträchtigung und Verlärzung unterliegen.

In Abbildung 5 ist ein ca. 20 m langer und 6 m breiter Grünstreifen zwischen Straße und Gebäude auf der Ostseite der Realschule zu sehen. Es gibt eine Böschung mit gepflegtem Rasen, vereinzelte Hecken, einen Streifen mit Kiessteinen am Gebäude und einen bewachsenen Steinhaufen. Letzterer kann zur Überwinterung und als Versteck genutzt werden. Zum Aufwärmen liegt der Abschnitt zu viel im Schatten, die Hecken sind zu licht um als Versteckmöglichkeit zu dienen. Daher fehlt es hier an Vielfältigkeit von Strukturen, um Zauneidechsen zu erwarten.

Abbildung 5: Grünstreifen auf der Ostseite der Realschule



Eine Böschung mit Hecken, Kiessteine und ein bewachsener Steinhaufen. Letzterer kann der Überwinterung dienen. Der Bereich liegt jedoch auch im Sommer viel im Schatten. Geringe Eignung zur Eiablage. In Abbildung 6 ist der westliche Teil der Südseite der Realschule zu sehen. Auf engem Raum sind dort auf einer Böschung hinter einem Zaun in Richtung Schulgebäude verschiedene Strukturen wie Kurzrasen, höheres Gras, Hecken so wie eine kleine Steinmauer unterm Zaun und Kiessteine am Gebäude vorhanden. Es sind Böschung mit relativ kleinteiligen Strukturen am Zaun mit Kurzrasen, höherer Vegetation, Hecken und Steinstrukturen vorhanden.

Abbildung 6: Westlicher Teil der Südseite der Realschule



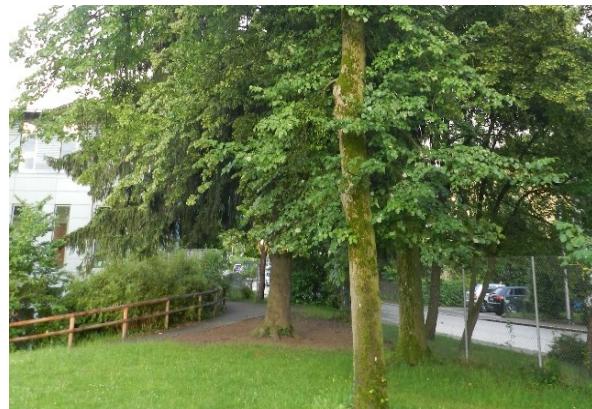
Dadurch gibt es potentielle Versteckmöglichkeiten, Sonnenplätze und Jagdgebiete für Zauneidechsen. An der Böschung könnten sich vereinzelt Stellen finden lassen um Eier einzugraben, auch, wenn die Böschung Richtung Norden zeigt, ist sie im Sommer von der Sonne beschienen. Zum Überwintern könnten Höhlungen zwischen Steinen in Frage kommen, allerdings ist auch hier keine Störungsfreiheit garantiert, da der Bewuchs gepflegt erscheint und die Frequentierung von Menscheneinfluss durch den Schulbetrieb hoch ist.

Auf der östlichen Seite des Schulhofes (in Abbildung 7 zu sehen) sind Steinstufen, viel Gebüsch und sich durch die Sonne aufheizbarer Bodenbelag zu finden. Dadurch ergeben sich Möglichkeiten zum Verstecken und der Thermoregulation. Hinter dem Zaun gibt es auch Kurzrasen, allerdings keinen von Zauneidechsen bevorzugten Saum. Die bewuchsfreie Stelle um die Fichte herum ist nicht locker sandig sondern festgetreten, eignet sich also nicht für die Eiablage. Flache Steine am oberen Ende der Stufen unterm Zaun (Bild oben rechts bei Abbildung 7) könnten zur Eiablage genutzt werden, allerdings spricht die schattige Lage und die mechanische Einwirkung durch die Nutzung als Schulhof dagegen. Das gleiche gilt für die Möglichkeit der Überwinterung.

Als letztes wird die gerodete Fläche auf der Westseite des Untersuchungsgebiets betrachtet. Die Fläche wurde im Frühjahr 2024 gerodet. Sie bietet einen offenen Lebensraum, ist arm an Vegetation und dadurch reich an bewuchsfreien, sonnenexponierten Stellen mit recht lockrem, erdig kiesigem Boden, was sich zum Eingraben von Eiern eignen könnte. Versteck- und Jagdmöglichkeiten bietet der Saum Richtung Sportplatz. Insgesamt ist der Bereich jedoch nicht divers genug ausgestattet. Es fehlen Strukturen wie Totholz, Holz- oder Steinstapel, die multifunktional sind für Zauneidechsen. Es fehlt an versteckten Untergründen, die sich erhitzen und am Morgen als Aufwärmort genutzt werden können. Auch hier spielt der Schulbetrieb eine Rolle, weil es sich um ein Gebiet direkt an der Sportanlage der Schule handelt, mit einer Renn-

bahn, einem Fußball- und Basketballplatz. Betriebsbedingt wird es also auch hier mechanische Einflüsse geben. Fraglich ist auch, ob die Rodungsfläche in der kurzen Zeit (den wenigen Monaten seit Frühjahr) durch Jungtiere neu besiedelt wurde. Dafür müsste es in einem Radius von mehr als 500 m auch eine große Population in der Umgebung geben.

Abbildung 7: Südseite der Realschule. Oben links: Kurzrasen zwischen der Böschung bis zum östlichen Teil, ca. 20 m Abstand. Rechts: Östlicher Teil



5.4.5 Fazit

Habitatpotenzial

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es im Plangebiet Strukturen gibt, die Zauneidechsen potentiell als Mikrohabitat nutzen. Sie kommen durchaus auch in urbanen Gegenden vor. Allerdings konnte im Plangebiet keine Fläche festgestellt werden, auf der im ca. 10 - 20 m Radius alle essenziellen Strukturelemente des Jahreszyklus der Art vorkommen. Es gibt keine Sand- oder Kalk-Magerrasen, kein Extensivgrünland oder Rohboden mit vegetationsreichen Stellen. Zudem spricht der hohe Pflegegrad der Grünflächen und die hohe Frequentierung durch Menschen, gerade morgens zur Aufwärmzeit der Reptilien, gegen ein Vorkommen der

Zauneidechsen im Plangebiet. Im vorliegenden Worst-Case-Szenarium wird ein Vorkommen von Zauneidechsen nicht ausgeschlossen.

Beobachtungen und Daten

Bei der Untersuchung auf Vorkommen wurden keine Zauneidechsen im Plangebiet gesichtet. Laut Aussage des Kollegiums der Realschule im Rupertiwinkel wurden auch von den Lehrkräften keine Eidechsen auf dem Gelände gesichtet über die letzten drei Jahre und auch davor nicht (E-Mail vom 06.02.2025). Fundorte von Zauneidechsen in der Umgebung sind mindestens 1,75 km vom Plangebiet entfernt. Durch die Ortstreue von Zauneidechsen, die geringe Wanderfreude und den Anspruch an geeignete Wanderkorridore kann eine (zufällige) Einwanderung von Zauneidechsen aus der Umgebung ausgeschlossen werden. Ein Artvorkommen im Plangebiet ist nicht bestätigt.

5.5 Prüfung der Verbotstatbestände für folgende Arten

Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: V (Vorwarnliste) Bayern: 3
(gefährdet) Art im UG: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Bio-geographischen Region

günstig ungünstig – unzureichend
ungünstig – schlecht

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) bevorzugt strukturreiche Flächen im Offenland, Saum- und Übergangsbereich an Wald- und Feldrändern und kommt als Kulturfolger vermehrt entlang von Straßen oder Zäunen vor. Die Habitate müssen ein Mosaik unterschiedlichster Strukturen aufweisen, um im Jahresverlauf trockene und gut isolierte Winterquartiere, geeignete Eiablageplätze, Möglichkeiten zur Thermoregulation, Vorkommen von Beutetieren und Deckungsmöglichkeiten zu gewährleisten.

Nach Beendigung der Winterruhe verlassen die tagaktiven Tiere ab März bis Anfang April ihre Winterquartiere. Ab Ende Mai werden die Eier in selbst gegrabene Erdlöcher an sonnenexponierten, vegetationsfreien Stellen abgelegt. Die jungen Eidechsen schlüpfen von August bis September. Während ein Großteil der Jungtiere noch bis Mitte Oktober (zum Teil bis Mitte November) aktiv ist, suchen die Alttiere bereits von Anfang September bis Anfang Oktober ihre Winterquartiere auf. Zauneidechsen sind meist sehr ortstreue Tiere.

Lokale Population(en):

Trotz geeigneter Mikrohabitatem wurden zum Zeitpunkt der Begehungen keine Eidechsen gesichtet.

Der Verdacht auf Vorkommen von Zauneidechsen im Untersuchungsgebiet konnte nicht bestätigt werden, wird aber nicht ganz ausgeschlossen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population



Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Tierart nach Anhang IV a) FFH-RL

wird demnach bewertet mit:

- hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C)
 unbekannt(?)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Durch den Rückbau und Umbau des Schulgebäudes werden potentielle Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Zauneidechse zerstört. Darum sind Maßnahmen erforderlich. Damit es nicht zum Eintreten eines Verbotstatbestands kommt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ Maßnahmen V2, 5, 7, 8,
 CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ Maßnahme CEF1

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Durch die Eingriffe kommt es zu einer erhöhten Störung während der Bauzeit auf dem Plangebiet. Durch eine Umsiedlung sind die Zauneidechsen dieser jedoch nicht mehr ausgesetzt.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ Maßnahmen V2, 5, 7, 8,
 CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ Maßnahme CEF1

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Im Zuge der Bauarbeiten kann es zu Verletzungen oder Tötung von Individuen der Zauneidechse kommen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ Maßnahme V5 und 7

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

5.6 Bestand und Betroffenheit der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Bezüglich der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

- **wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das *Tötungs- und Verletzungsrisiko* für Exemplare der betroffenen Arten *nicht signifikant erhöht* und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen *nicht vermieden werden kann* (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);**
- **wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen *unvermeidbar sind* (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).**

5.6.1 Übersicht über das Vorkommen der betroffenen Europäischen Vogelarten

Die Artenabfrage ergab für den Landkreis Berchtesgadener Land (172) insgesamt 122 auf Einzelartebene zu betrachtenden Vogelarten, mit der Eingrenzung des Lebensraumtyps auf „Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen“ bleiben 54 Arten (**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**). Die nähere Eingrenzung auf das TK-Blatt 8143 (Freilassing) „Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen“ schränkt die Liste der planungsrelevanten Vogelarten, die im Plangebiet vorkommen könnten auf 31 Arten ein (**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

Legende zu den folgenden Tabellen

RLD	Rote Liste Deutschland (2021)		
RLB	Rote Liste Bayern (2016)	0	Ausgestorben oder verschollen
		1	Vom Aussterben bedroht
		2	Stark gefährdet
		3	Gefährdet
		G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
		R	Extrem seltene Art und Arten mit geographischer Restriktion
		V	Vorwarnliste
		D	Daten unzureichend
		*	Ungefährdet
EHZ	Erhaltungszustand	KBR	Kontinentale biogeographische Region
		s	ungünstig/schlecht
		u	ungünstig/unzureichend
		g	günstig
		?	unbekannt
		B	Brutvorkommen
		R	Rastvorkommen
	Lebensraum	1	Hauptvorkommen
		2	Vorkommen
		3	Potentielles Vorkommen
		4	Jagdhabitat

Tabelle 3: LfU Arteninformation Vogelarten im Berchtesgadener Land, Erweiterte Auswahl nach Lebensraumtyp "Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen"

Vögel

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▼ ▲	RLB	RLD	EZK		EZA		Böschungen	Höhlen	Siedlungen
				B	R	B	R			
<i>Acanthis cabaret</i>	Alpenbirkenzeisig			u		u				2
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			g		g		2		2
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	3		g						3
<i>Anser anser</i>	Graugans			g	g					3
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	V	s		u		2		3
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	3		u		u				1
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V		u	g	g	g			3
<i>Asio otus</i>	Waldohreule			g	g	g	g	2		2
<i>Bubo bubo</i>	Uhu			g		g		2		3
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			g	g	g	g	2		2
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	V		u	g	u		2		1
<i>Carduelis citrinella</i>	Zitronenzeisig	3			g					3
<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	Lachmöwe			g	g					2
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch	V		g	g					1
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel			g		g				2
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	R	2	g	g			2		
<i>Coloeus monedula</i>	Dohle	V		g	g	s	g			1
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	3	g		g		2		2
<i>Curruca communis</i>	Dorngrasmücke	V		g						1
<i>Curruca curruca</i>	Klappergrasmücke	3		u		g		3		2
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			g	g	g	g			2
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	u	g	u				1
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht			g		g				2
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer			g	g	g	g	1		2
<i>Falco peregrinus</i>	Wanderfalke			g		g				1
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			g	g	g	g	2		1
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	V	3	g	g	g	g			2
<i>Ficedula parva</i>	Zwergschnäpper	2	V	u		g				3
<i>Fringilla montifringilla</i>	Bergfink				g		g	2		2
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn	V		g	g		g			2
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	V	u	g	u	g			1
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		g		?				2
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	1	s	u					2
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe			g	g	g	g			3
<i>Linaria cannabina</i>	Bluthänfling	2	3	s	u	s	u	2		2
<i>Mergus merganser</i>	Gänsesäger	3		g	g	g	g			3
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V		g	g	g	g			2
<i>Montifringilla nivalis</i>	Schneespirling	R	R			g	g			3
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	V	g						3
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	V		u		u		2		2
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	V	V	u	g	g	g	2		1
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	V	g	g	g	g	2		
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran			g	g		g			2
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz	3		u		u				2
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	3	2	u		g				2
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			g		g				1
<i>Ptyonoprogne rupestris</i>	Felsenschwalbe	R		g		g				2
<i>Pyrrhocorax graculus</i>	Alpendohle		R			g	g		1	2
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	3	V	g	g		g			3

Tabelle 4: LfU Arteninformation Vogelarten TK-Blatt Suche 8143 Freilassing, Erweiterte Auswahl nach Lebensraumtyp "Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen"

Wissenschaftlicher Name ▼ ▲	Deutscher Name ▲	RLB	RLD	EZK		EZA		Böschungen	Höhlen	Siedlungen
				B	R	B	R			
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	2	V	s		u		2		3
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	2	s	u	s	u	3		
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer			g	g	g	g	1		2
<i>Anser anser</i>	Graugans			g	g					3
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	V		u	g	g	g			3
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht			g			g			1
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	V		u		u		2		2
<i>Cygnus olor</i>	Höckerschwan			g	g	g	g			2
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran			g	g		g			2
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	V	3	g		g		2		2
<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	Lachmöwe			g	g					2
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	3	3	u	g	u				1
<i>Larus michahellis</i>	Mittelmeermöwe			g	g	g	g			3
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard			g	g	g	g	2		2
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	V		g			?			2
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	V	V	g						3
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	1	1	s	u					2
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	V	u	g	u	g			1
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	V		g	g	g	g			2
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	V		g		g		2		
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht			g		g				2
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber			g		g		2		2
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	V		u	g	u		2		1
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn		V	g	g		g			2
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke			g	g	g	g	2		1
<i>Asio otus</i>	Waldohreule			g	g	g	g	2		2
<i>Rallus aquaticus</i>	Wasserralle	3	V	g	g		g			3
<i>Ciconia ciconia</i>	Weißstorch		V	g	g					1
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V	V	g	g	g	g	2		
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	1	3	s	g			2		3
<i>Circus pygargus</i>	Wiesenweihe	R	2	g	g			2		
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	1	2	s	u	s	u	3		
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	V		g		g		2		
<i>Spinus spinus</i>	Erlenzeisig			u		u				2
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz			g		g				2
<i>Upupa epops</i>	Wiedehopf	1	3	s	g			2		3

Im Jahr 2023 wurde bereits zur Rodung des angrenzenden 0,65 ha großen Waldstückes an der Staufenstraße eine avifaunistische Untersuchung durchgeführt, bei welcher 14 Vogelarten, als Stand- und Strichvögel nachgewiesen werden konnten. Die nachgewiesenen Vogelarten gelten nach der Roten Liste Deutschlands als ungefährdet und in der folgenden Tabelle aufgeführt.

Tabelle 5 Ergebnis der avifaunistischen Untersuchung in der Staufenstraße 2023, Fett= sap-relevante Arten

Wissenschaftlicher Name	Name	RLB	RLD	Höhlenbrüter	Gebäude-brüter
<i>Turdus merula</i>	Amsel	*	*	nein	nein
<i>Cyanistes caeruleus</i>	Blaumeise	*	*	ja	gelegentlich
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	*	*	ja	gelegentlich
<i>Poecile palustris</i>	Sumpfmeise	*	*	ja	nein
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	*	*	ja	nein
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	*	*	Halbhöhle	nein
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	*	*	nein	nein
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	*	*	nein	nein
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	*	*	ja	nein
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	*	*	ja	nein
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	*	*	nein	nein
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer	*	*	nein	nein
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	*	*	nein	nein
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	*	*	ja	nein

Des Weiteren liegen die Daten einer Kartierung an der Maulusstraße von 2019 vor. Von den dort festgestellten Arten sind sieben planungsrelevant (Tabelle 6).

Tabelle 6 sap-relevante Arten von den im Untersuchungsgebiet Matulusstraße 2019 festgestellten Vogelarten

Wissenschaftlicher Name	Name	RLB	RLD	Höhlenbrüter	Gebäude-brüter
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	*	*	ja	nein
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	3	*	ja	ja
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	V	V	ja	ja
<i>Passer montanus</i>	Haussperling	V	V	ja	ja
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz	V	*	nein	nein
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	*	*	ja	nein
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	*	*	ja	nein

Im Plangebiet befinden sich Baumreihenstrukturen, Baumhecken und bodennahe Vegetation und (Schul-)Gebäude. Luftbilder von 1970 zeigen noch keinen Baumbestand auf dem Plangebiet. Bilder von 1980 zeigen dagegen, dass der Baumbestand sowohl im Süden des Geländes zur Reiteralpestraße als auch zur Ecke Kerschensteinerstraße/Jennerstraße seit mindestens 45 und höchstens 55 Jahren besteht. Den höchsten BHD hat eine Winterlinde im Osten des Plangebiets, diese wird laut Bebauungsplan nicht gefällt. Der höchste BHD der Bäume, die laut Bebauungsplan gefällt werden, beträgt 54 cm. Damit gibt es keinen Altbaumbestand im

Untersuchungsgebiet. Vitalität und Durchmesser der Bestandsbäume sind außerdem für die Anlage von Höhlen durch Grünspecht (*Picus viridis*), Buntspecht (*Dendrocopos major*) oder Weidenmeise (*Poecile montanus*) ungeeignet.

Der Schulbetrieb führt zu Verlärzung, sowie mechanischer Beeinträchtigung der Gehölzstrukturen. Somit kann ein Vorkommen empfindlicherer Arten wie z.B. von Bodenbrütern ausgeschlossen werden. Zudem liegt das Gelände innerhalb der Ortslage von Freilassing, sodass neben Raubvögeln, die die vielen Bäume als Ansitzwarten nutzen auch Katzen als Prädatoren infrage kommen können.

Sperber brüten in Landschaften mit möglichst vielfältigem Wechsel, halboffenen und offenen Flächen. Nestbäume stehen meist in Waldrandnähe mit guter An- und Abflugmöglichkeit. Horste werden bevorzugt unterhalb der Krone von Nadelhölzern (Fichte, Kiefer, Lärche) gebaut. Es sind auch Bruten in Siedlungs- und Stadtnähe bekannt. Im Rahmen der Wintervogelatlas Kartierung des LBV – Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. im Winter 2024/25 als auch 2023/24 wurde der Sperber in die Beobachtungsliste aufgenommen. Auf ornitho.de gibt es einen Eintrag bei Brodhausen von Februar 2023 sowie am Mühlbach östlich der B20 von Mai 2022. Sperber sind außerdem eher standorttreu. Da es sich bei dem Plangebiet um ein Schulgelände mitten in der Stadt und nicht am Stadtrand handelt, ist es ausgeschlossen, dass das Gebiet ein Bruthabitat darstellt.

→ Keine Betroffenheit von Fortpflanzungsstätten des Sperbes zu erwarten.

Die **Mehlschwalbe** ist fast flächendeckend in Bayern verbreitet. Sie neigt zu Koloniebildung und legt ihr Nest meist unter dem Dachvorsprung von Gebäuden an. Für die Nestanlage benötigt sie senkrechte, ausreichend überdachte Wände an möglichst mehrstöckigen Gebäuden mit rauer Oberflächenstruktur der Wände und freier Anflugsmöglichkeit. Diese Voraussetzungen werden vom Gebäude der Youtou – school of young tourism nicht erfüllt. An den von den Wegen um das Gebäude einsehbaren Bereichen sind keine Schwalbennester festzustellen. Auch an den anderen Gebäuden auf dem Gelände befanden sich zum Zeitpunkt der Begehungen im Jahr 2024 unter den Dachvorsprüngen keine Mehlschwalbennester.

→ Ein aktuelles Nutzen des Geländes als Bruthabitat von Mehlschwalben ist damit ausgeschlossen.

Die **Rauchschwalbe** wurde im Matulusgarten als Nahrungsgast festgestellt, ein Brutstandort wurde ausgeschlossen. Die Art kommt in Dörfern und im ländlichen Bereich vor und legt die Nester meist in Gebäuden wie Ställen und Scheunen an. Dadurch kann das UG als Brutstandort ausgeschlossen werden. Röhrichtbestände werden als Schlafplätze aufgesucht, diese sind im UG auch nicht zu finden.

→ Eine Besiedlung des UG kann ausgeschlossen werden.

Brutbäume des **Grünspechts** sind alte Laubbäume vor allem Eichen. Da das UG keine Altbaumbestände sondern nur Bäume jungen bis mittleren Alters mit hoher Vitalität aufweist,

→ ist eine Besiedlung des Plangebiets durch Grünspechte ausgeschlossen.

Für die **Hohltaube** ist laut LfU weder im TK-Blatt 8143 Freilassing noch in den direkt umliegenden TK-Blättern ein Vorkommen zu verzeichnen. Auch bei der Datenabfrage der ornitho.de Datenbank gab es keine Ergebnisse für die letzten drei Jahre. Bei der faunistischen Untersuchung an der Matulusstraße von 2019 konnte die als Waldvogel zu bezeichnende Hohltaube jedoch festgestellt werden. Der dortige Altbaumbestand ist als potentieller Brutstandort nicht ausgeschlossen. Die Hohltaube gilt als scheue Art, die in alten Schwarzspechthöhlen nistet. Die Nutzung von Gebäuden und das Vorkommen in Siedlungen ist selten. Darum ist ein Besiedeln des Schulgeländes, das ständiger Verlärming untersteht und kein Altbaumbestand aufweist wenig wahrscheinlich.

→ Aufgrund der nicht vorhandenen Datenlage über das UG wird im Worst-Case von einem Vorkommen von Hohltauben ausgegangen. Dadurch ist ohne eine Umsetzung geeigneter Maßnahmen eine Schädigung von Vorkommen bzw. eines Brutstandortes nicht auszuschließen.

Der **Haussperling** ist ein bekannter Kulturfolger und besiedelt ganzjährig Städte und Dörfer. Er baut meist in Hohlräumen in Gebäuden sein einfaches Nest und brütet gerne in Gemeinschaft mit anderen Paaren (Koloniebrüter). Haussperlinge wurden im Rahmen der Wintervogelatlas Kartierung des LBV – Landesbund für Vogel- und Naturschutz in Bayern e.V. im Winter 2024/25 als auch 2023/24 in Freilassing beobachtet. In der Untersuchung an der Matulusstraße 2019 konnte ein Niststandort im dortigen UG und drei Brutstandorte im benachbarten Bereich festgestellt werden.

→ Ein Brutvorkommen von Haussperlingen kann im UG nicht ausgeschlossen werden. Ohne Umsetzung geeigneter Maßnahmen ist das Eintreten eines Verbotstatbestandes nicht auszuschließen.

Der Verbreitungsschwerpunkt des **Mauerseglers** in Bayern liegt in Städten und Ortschaften. Bruthabitate sind überwiegend mehrgeschossige Gebäude wobei sich die Nesteingänge meist unmittelbar unter dem Dach befinden. Zum Brüten suchen sie Spalten und Hohlräume auf. Laut ornitho.de wurden im Mai 2024 zwei Mauersegler am Bahnhof, ca. 1 km nordöstlich vom Plangebiet, festgestellt.

- Ein Vorkommen von Niststätten im Plangebiet kann nicht ausgeschlossen werden. Ohne die Umsetzung entsprechender Maßnahmen zum Erhalt der ökologischen Funktionalität, kann eine verbotstatbeständliche Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden.

Der **Stieglitz** besiedelt (halb-)offene Landschaften mit abwechslungsreichen Strukturen. Entscheidend ist hierbei auch das Vorkommen samentragender Kraut- und Staudenpflanzen als Nahrungsgrundlage.

- Ein Vorkommen der Art kann nicht ausgeschlossen werden, weshalb ohne die Umsetzung entsprechender Maßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen ebenso nicht ausgeschlossen werden kann.

Es ist mit dem Vorkommen von weit verbreiteten Arten im Plangebiet zu rechnen. Allerdings erfolgt hier durch das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands.

Betroffenheit der Vogelart Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: * , Bayern: V (Vorwarnliste)

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

ungünstig

Der **Stieglitz** gilt als Kulturfolger und besiedelt (halb-)offene Landschaften mit abwechslungsreichen Strukturen. Entscheidend ist hierbei auch das Vorkommen samentragender Kraut- und Staudenpflanzen als Nahrungsgrundlage.

Lokale Population:

Aus dem direkten Untersuchungsgebiet gibt es Daten bezogen auf das gerodete Wadstück im Westen des Geltungsbereiches vor der Rodung. Der Stieglitz wurde dabei nicht festgestellt. Im direkten Umfeld des UG (Untersuchungsgebiet Matulussstraße) ist das Vorkommen dieser Arten bekannt. Es ist im Worst-Case davon auszugehen, dass der Stieglitz im vorhandenen Baumbestand brütet.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population

wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt(?)

Betroffenheit der Vogelart Stieglitz (*Carduelis carduelis*)

Europäische Vogelart nach VRL

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Zuge von bau- und anlagenbedingte Gehölz- und Gebäudeentfernungen können potentielle und tatsächliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Es gehen Lebensraum und Nahrungsflächen verloren. Die Gehölzentfernnungen müssen in den Wintermonaten stattfinden. Da nicht alle Bäume auf einmal gerodet werden und ein Teil des Baumbestandes bleibt, kann der Steiglitz dorthin ausweichen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ Maßnahmen V2, 3, 4, 8 und 9
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt:

- ja
 nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Bei Einhaltug der Maßnahmen ist nicht mit einer erheblichen Störung zu rechnen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ Maßnahme V1, 2, 4, 9
 CEF-Maßnahmen erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Durch den Gebäudeabriß und der Rodung von Gehölzen kann es zu Verletzungen und Tötungen von Individuen kommen. Bei Einhaltung der in 2.1. und 2.2 genannten Maßnahmen kann das Eintreten des Verbotstatbestandes vermieden werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ Maßnahmen V1, 2, 3, 4,

Tötungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

Vögel – Baumhöhlen- und Gebäudebrüter

Hohltaube (*Columba oenas*), Mauersegler (*Apus apus*), Haussperling (*Passer domesticus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland & Bayern siehe Tabelle 6

Art(en) im UG nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeographischen Region Bayerns

Hohltaube: günstig

Mauersegler: ungünstig

Haussperling: ungünstig

Die Hohltaube ist ein Waldvogel, der bevorzugt in Schwarzspechthöhlen brütet. Für die scheue Art spielen Siedlungen und landwirtschaftliche Nutzflächen i.d.R keine Rolle. In Einzelfällen schließen sie sich aber Straßentauben an.

Der Mauersegler lebt hauptsächlich im Luftraum und brütet in Kolonien. Als Bruthabitate dienen heute überwiegend mehrgeschossige Gebäude.

Der Haussperling ist kulturfolgend und besiedelt ganzjährig Städte und Dörfer. Er baut meist in Hohlräumen in Gebäuden sein einfaches Nest und brütet gerne in Gemeinschaft mit anderen Paaren (Koloniebrüter). Er wird mittlerweile auf der Vorwarnliste geführt.

Lokale Population:

Aus dem direkten Untersuchungsgebiet gibt es Daten, bezogen auf das gerodete Wadstück im Westen des Geltungsbereiches, vor der Rodung. Keine der drei Arten konnte nachgewiesen werden. Im direkten Umfeld des UG (Untersuchungsgebiet Matlusstraße) ist das Vorkommen dieser Arten bekannt. Es ist im Worst-Case davon auszugehen, dass alle drei Arten vorhandene Strukturen am Gebäude sowie am Baumbestand als Quartiere nutzen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population

wird demnach bewertet mit:

hervorragend (A) gut (B) mittel – schlecht (C) unbekannt(?)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots von Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Im Zuge von bau- und anlagenbedingte Gehölz- und Gebäudeentferungen können potentielle und tatsächliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört werden. Es gehen Lebensraum und Nahrungsflächen verloren.

Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ Maßnahmen V2, 3, 4, 8 und 9

Vögel – Baumhöhlen- und Gebäudebrüter

Hohltaube (*Columba oenas*), Mauersegler (*Apus apus*), Haussperling (*Passer domesticus*)

Ökologische Gilde Europäischer Vogelarten nach VRL

- CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ Maßnahme CEF3

Schädigungsverbot ist erfüllt:
 ja
 nein

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Bei Einhaltung der Maßnahmen ist nicht mit einer erheblichen Störung zu rechnen.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ Maßnahme V1, 2, 4, 9
- CEF-Maßnahmen erforderlich:
▪ Maßnahme CEF3

Störungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Abs. 5 Satz 1, 2 u. 5 BNatSchG

Durch den Gebäudeabriss und der Rodung von Gehölze kann es zu Verletzungen und Tötungen von Individuen kommen. Bei Einhaltung der in 2.1. und 2.2 genannten Maßnahmen kann das Eintreten des Verbotstatbestandes vermieden werden.

- Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:
▪ Maßnahmen V1,2, 3, 4,

Tötungsverbot ist erfüllt: ja
 nein

6 Quellen- und Literaturverzeichnis

- 1) Albrecht et al. (2014): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung“ – Bestandserfassung und Monitoring
- 2) BfN (Bundesamt für Naturschutz): Artenportraits, Abfrage 2025
- 3) BayLfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt) (2014): Bayerische Kompensations-verordnung (BayKompV)-Arbeitshilfe zur Biotopwertliste-Verbale Kurzbeschreibungen
- 4) BayLfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt) (2020) Hrsg.: Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse
- 5) DGHT (Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde) (2020): Die Zauneidechse – Reptil des Jahres 2020/21
- 6) StMB (Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr) (2021): Leitfaden Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft